

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 37

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ehrenmitglieder des Schweiz. Gewerbeverbandes bezahlen keine Beiträge.

Die Jahresversammlung ist berechtigt, diese Beiträge zu erhöhen oder zu ermäßigen, falls bezügliche Anträge gemäß § 14, Alinea 1, rechtzeitig eingereicht und den Sektionen bekanntgegeben worden sind.

Die Beiträge sind jeweilen zu Anfang des Jahres bzw. nach dem Eintritt zahlbar. Sektionen, die nach dem 1. Juli eintreten, zahlen für das betreffende Kalenderjahr die Hälfte des ihnen zufallenden Jahresbeitrages.

Für die Verbindlichkeiten des Schweizerischen Gewerbeverbandes haftet ausschließlich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Reiseentschädigungen und Sitzungsgelder.

§ 23.

Den Mitgliedern des Zentralvorstandes, den Sekretären, dem Redaktor, den Mitgliedern der Kommissionen, sowie den Rechnungsrevisoren oder Abgeordneten wird für ihre Anwesenheit an einer Sitzung aus der Zentralkasse ein Taggeld nebst Reiseentschädigung entrichtet, deren Höhe vom Zentralvorstande festgestellt wird.

Die Delegierten in der Delegierten- und in der Jahresversammlung werden von ihren Sektionen für ihre Bemühungen und Auslagen entschädigt.

VII. Verschiedene Bestimmungen.

Einladung der Bundesbehörden.

§ 24.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann zu den Jahres- und Delegiertenversammlungen, sowie den Sitzungen des Zentralvorstandes eingeladen werden. Seine Vertreter haben beratende Stimme.

Besondere Pflichten der Sektionen.

§ 25.

Jede Sektion ist verpflichtet, diejenigen Fragen, die ihr von der Direktion oder durch deren Vermittlung unterbreitet werden, innerhalb der anberaumten Frist zu begutachten oder zu beantworten. Kann eine Beantwortung nicht sachgemäß oder nicht innerhalb der Frist erfolgen, so ist der Direktion hiervon rechtzeitig Kenntnis zu geben. Des weitern hat jede Sektion die Pflicht, der Direktion alljährlich einen summarischen Bericht über ihre Tätigkeit einzusenden.

Statutenänderung.

§ 26.

Anträge betreffend Statutenänderung müssen den Sektionen sechs Wochen vor der Jahresversammlung zugestellt werden.

Bezügliche Beschlüsse können nur an einer Jahresversammlung gefasst werden und sind nur gültig, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst worden sind.

Austritt und Ausschluss.

§ 27.

Zum Austritt aus dem Schweizerischen Gewerbeverbande bedarf es einer schriftlichen Erklärung an die Direktion. Die austretenden Sektionen oder Mitglieder haften für die rückständigen oder laufenden Jahresbeiträge.

Sektionen oder Einzelmitglieder, welche eine Tätigkeit erkennen lassen, die mit dem Zweck und den Tendenzen des Verbandes im Widerspruch steht, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene dieser Art haben das Rekursrecht an die Jahresversammlung.

Ausgeschlossen werden ferner Sektionen oder Einzelmitglieder, die trotz wiederholter Mahnungen die schulbigen Beiträge nicht bezahlen. Der Ausschluss hebt die Haftbarkeit für die schulbigen Beiträge nicht auf.

Auflösung des Verbandes.

§ 28.

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer Jahresversammlung beschlossen werden. Bezügliche Anträge sind den Sektionen, eingehend begründet, zu unterbreiten.

Der Schlussatz des Art. 26 findet auch hier Anwendung.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Verzeichnis mit bezüglichem Inventar gemäß Art. 57 Z. G. B. dem schweizerischen Bundesräte zu übergeben, mit der Bestimmung, daß das Gesamte nebst Zinserträgen des allfälligen Barbestandes nur einem dem gleichen Zwecke dienenden schweizerischen Verbands ausgehändigt werde.

Diese Statuten wurden erstmals im Jahre 1880 erstellt, 1885, 1894, 1911 und 1917 revidiert und in der vorliegenden Fassung angenommen von der Jahresversammlung vom 7. Juli 1923 in Freiburg.

Sie treten am 1. Januar 1924 in Kraft.

Für den Schweizer. Gewerbeverband.

Der Präsident:

Dr. Tschumi.

Die Sekretäre:

Werner Krebs,

H. Galeazzi, Fürsprech.

Volkswirtschaft.

Berufliche Fürsorge für die schulentlassene Jugend. (Mitget.) Die für den Winter in Aussicht stehende Verschärfung der Arbeitslosigkeit dürfte ihre ungünstigen Wirkungen auch auf die Unterbringung der im Frühjahr 1924 zur Schulentlassung gelangenden Jugend ausüben. Das Jugendamt des Kantons Zürich hat daher zusammen mit seinen Bezirks- und Gemeindeberatern erneut Vorkehrungen getroffen, um die Einführung der Schulentlassenen ins Erwerbsleben im Frühjahr nach Möglichkeit sicherzustellen. Die Beschaffung einer genügenden Zahl von Lehr- und Arbeitsstellen wird durch engen Kontakt mit den Berufsverbänden und deren Fachzeitschriften zu erreichen gesucht. Die Unterbringung in Dienststellen auf dem Lande und namentlich auch in der welschen Schweiz ist durch Verbindung mit dem kantonalen Bauernsekretariat bzw. der landeskirchlichen Stellenvermittlung vorbereitet worden. An Elternab-

Sperrholzplatten

Okumé, Pappel, 4 bis 30 mm
Normaldimensionen bis 300 × 150 cm.

Spezialität:

Abgesperrte Füllungen für gebeizte Tannentäfer
Abgesperrte Tischplatten, Eiche und Nussbaum fourniert

Fournier- und Sägewerke
G. LANZ, ROHRBACH (Bern) - Tel. Nr. 6

den, durch Presseinsendungen usw. wird endlich speziell auf die Berufe hingewiesen werden, die noch einen Zubrang ertragen können oder ungerechtfertigterweise immer noch vernachlässigt werden. Daneben sind auch Vorbereitungen getroffen worden, um nötigenfalls Kurse, Umschulungen usw. durchzuführen zu können, falls eine größere Zahl bereits erwerbsfähiger Jugendlicher während des Winters arbeitslos werden sollte.

Verbandswesen.

Die Sektion Zürich des Schweizerischen Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues hatte ihre Generalversammlung im Kunstgewerbemuseum Zürich und wählte als Präsident Herr Fabrikinspektor J. Sigg. Da die Wohnungsnot eher im Zunehmen als im Abnehmen begriffen ist und die Bautätigkeit immer noch sehr zu wünschen übrig läßt, so daß eine Besserung der Verhältnisse in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, beabsichtigt der Vorstand, sämtliche auf gemeinnützigem Boden stehenden Baugenossenschaften zu einem Verbands zusammenzuschließen, um einerseits mit vereinten Kräften die Interessen derselben wahren zu können und anderseits sich den Wohnungskonsumenten in der Bekämpfung der Wohnungsnot und der damit verbundenen Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse dienstbar zu machen. Durch eine Ausstellung und Veranstaltung von Vorträgen, die die verschiedenen Gebiete der Wohnungsfrage beschlagen, wird im nächsten Jahre versucht werden, unter der Bevölkerung aufklärend zu wirken.

Ausstellungswesen.

Die Schweizerische Ausstellung für Friedhofkunst in St. Gallen im Jahre 1924. (Korr.) Im Juni 1923 beschloß eine vom Kunstverein St. Gallen einberufene Versammlung von Vertretern verschiedener Vereine (St. Gallische Vereinigung für Heimatschutz, Gesellschaft Schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten, Sektion St. Gallen, Ingenieur- und Architektenverein, Verein selbständig praktizierender Architekten, Schlosserinnung, Gärtnerinnung, Feuerbestattungsverein), es sei der Versuch zu machen, im Jahre 1924 obgenannte Ausstellung zu veranstalten.

Die Notwendigkeit, auf diesem Kulturgebiet aufklärende Anregungen in möglichst weite Schichten des Volkes zu tragen, wird jedem, dem eine würdige Ausgestaltung un-

serer Friedhöfe am Herzen liegt, ohne weiteres einleuchten. Friedhofsanlage, pflanzliche Ausschmückung, Denkmäler aus Stein, Eisen und Holz bezeichnen Aufgaben der Friedhofskunst, deren Lösungen bis zur Stunde noch keineswegs allgemein befriedigen können. Wie sehr wir in der Ausbildung dieser Dinge immer noch im Rückstand sind, zeigt uns in überzeugender Weise der Vergleich mit den Leistungen, die zu anderen Zeiten, z. B. in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, auf diesem Gebiete hervorgebracht wurden. Eine Besserung in dieser ernstesten Sache kann aber nur eintreten, wenn nicht bloß Architekten und Kunsthandwerker, sondern noch viel mehr die breiten Schichten des Volkes von ihrer Wünschbarkeit, ja Notwendigkeit überzeugt sind. Diese Einsicht bis zu einem gewissen Grade herbeizuführen, soll die Aufgabe der geplanten Ausstellung sein.

Es ist folgende Durchführung vorgesehen: Als Ort wird der Großmann'sche Garten an der Rorschacherstraße (Eigentum der politischen Gemeinde St. Gallen) in Aussicht genommen, da er mit seiner schon bestehenden Anlage für ein solches Unternehmen sehr geeignet ist. Zur Darstellung würden gelangen: Reihengräber, Einzel- und Familiengräber, Urnenaufstellungen, Denkmäler aus Stein, Platten, Grabkreuze aus Eisen und Holz; auch der bloße Pflanzenschmuck soll Berücksichtigung finden. Neben Erzeugnissen des gegenwärtigen Gewerbes würden auch Denkmäler aus der Vergangenheit in Originalen oder Gipsabdrücken ausgestellt. Eine Jury hätte dafür zu sorgen, daß nur ästhetisch einwandfreie Sachen zur Darstellung gelangen.

Der Kunstverein St. Gallen rechnet auch auf die finanzielle Mitwirkung der Kirchgemeinden beider Hauptkonfessionen. Die Durchführung dieses Planes erfordert selbstverständlich bedeutende Geldmittel. Wenn auch mit der Erhebung eines bescheidenen Eintrittsgeldes ein Teil der Auslagen durch das Unternehmen selbst wieder gedeckt würde, so wird doch die Herbeischaffung guter alter und neuer Ausstellungsobjekte und ihre wirksame Anordnung finanzielle Leistungen bedingen, die der Kunstverein als direkter Veranstalter nicht auf sich nehmen kann. Ein allfälliger Einnahmenüberschuß würde für das ostschweizerische Blindenheim verwendet.

Alle Freunde guter Friedhofkunst werden die St. Galler Friedhofkunst-Ausstellung lebhaft begrüßen und ihr nach jeder Richtung größten Erfolg wünschen. Nachdem an der Landesausstellung Bern 1914 ein vielversprechender Anfang gemacht wurde, nachher die Städte Zürich, Lausanne und Luzern folgten, inzwischen auch an Bezirks-

Anerkannt einfach, aber praktisch,

zur rationellen Fabrikation unentbehrlich, sind

**Graber's patentierte Spezialmaschinen
und Modelle zur Fabrikation tadelloser Zementwaren**

Kenner kaufen ausschliesslich diese la. Schweizerfabrikate.

Moderne Einrichtung für Blechbearbeitung.

Joh. Graber, Maschinenfabrik, Winterthur-Veltheim